

# Elterngremien – aktueller Normenbestand der Landesrechte<sup>1</sup>

**Rechte und Pflichten von Elterngremien** ■ Die meist als Elternbeirat oder Elternausschuss bezeichneten Gremien sind herkömmlich das zentrale Instrument der Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen. Daneben sind zunehmend weitere Räte auf Ebene der Einrichtungsträger, der politischen Gemeinden sowie der Kreis- und Landesebene entstanden, die der Elternmitwirkung dienen. Im ersten Teil fokussiert der Beitrag nach einleitenden Anmerkungen zu Begriffen, Zwecken sowie gesetzessystematischen Fragen auf die die Zusammensetzung und Bildung der Gremien auf den unterschiedlichen Ebenen. Der zweite Teil behandelt die Handlungsgrundlagen der einzelnen Kompetenzen der Gremien.

## Prof. Dr. Burghard Pimmer-Jüsten

Rechtsprofessor an der Katholischen Stiftungshochschule München, lehrt u.a im Studiengang Kindheitspädagogik

Die Darstellung umfasst den aktuellen<sup>2</sup> Bestand der staatlichen Normen in den deutschen Landesrechten zur Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.<sup>3</sup>

### Begriffe

Die Eltern in ihrer Gesamtheit werden bezeichnet als »Elternschaft« oder »die Eltern der aufgenommenen Kinder«. Sprechen die Landesgesetze von »Eltern« fassen sie darunter meist ausdrücklich alle Personensorge- oder auch Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 SGB VIII.<sup>4</sup> Im Folgenden wird einheitlich der Begriff »Eltern« verwendet.

Für die Elterngremien verwenden die Landesrechte unterschiedliche Bezeichnungen. Zentrale Gremien – bei den fast überall genannten »Elternversammlungen« handelt es sich nicht um Gremien im engeren Sinn – sind die Elternbeiräte, -ausschüsse und -vertretungen sowie der Elternrat (Einrichtungsgremien). Gremienmitglieder sind dort allein Eltern, weshalb hier auch von »reinen« (Eltern-)Gremien gesprochen werden kann. Neben oder anstatt dieser »**nur-Eltern-Gremien**« finden sich in einer Reihe von Ländern »**auch-Eltern-Gremien**« mit den Bezeichnungen Beirat, Kita-Ausschuss, Kuratorium oder Rat der Kindertageseinrichtung. In diesen »**gemischten**« Gremien bilden die zur

Vertretung der Eltern bestimmten Personen eine Eltern-Fraktion neben den Vertretungen der Träger, Leitungs- und Fachkräften bzw. Beschäftigten. Die einrichtungübergreifenden Gremien auf Träger-, Kommunal- oder Landesebene (**Träger-, Kommunal- und Landesgremien**), deren Bezeichnung sich jeweils in die landeseigenen Begrifflichkeiten einfügt, z.B. Elternräte und Kreiselternräte. Die **einzelnen zur Vertretung der Eltern bestimmten Personen** heißen Mitglied, Eltern- oder Gruppensprecher/in bzw. -vertreter/in.<sup>5</sup>

» **Als Zweck aufgeführt wird auch die »Beteiligung« der Eltern an Entscheidungen, Konzeption und Umsetzung [...].«**

### Zwecke und Aufgaben

Der Zweck respektive die Aufgabe der Elterngremien im Allgemeinen wird in allen Landesgesetzen thematisiert. Zur Erfüllung des Zwecks oder der generellen Aufgabe sind jeweils einzelne Kompetenzen oder Rechte vorgesehen, die dieser Beitrag im Teil 2 (Handlungsgrundlagen) erläutert. Die Zwecksetzungen weisen unterschiedliche Richtungen auf. Zum einen wird die »**Zusammenarbeit**« im Dreieck zwischen Eltern, Träger und Einrichtung bzw. (pädagogischem) Personal genannt, welche die Elterngremien »fördern« bzw. »unterstützen« sollen (BY, BW, HH, NW, RP, SH, ST), auch die Kooperation mit der Schule (SH), vor allem der Grundschule (etwa BY), und den Standortgemeinden (SH); fördern sollen

sie auch das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung (NW) und deren Verständnis wie das der Öffentlichkeit wecken (BW). Zum zweiten sollen die Elternbeiräte generell »**beraten**« und »**unterstützen**«, etwa die Leitung der Einrichtung oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtung (HB) bzw. die Erziehungsarbeit (RP, SL); ähnlich finden sich die Termini »Mitwirkung« (SN) oder »Mitarbeit«, bezogen auf die Erziehungs- und Bildungsarbeit wie auf administrative Vorgänge. Als Zweck aufgeführt wird auch die »**Beteiligung**« der Eltern an Entscheidungen, Konzeption und Umsetzung (BE, SH, ST); vereinzelt wird die Beteiligung auch als »Voraussetzung einer demokratischen Erziehung der Kinder« qualifiziert (BB). Nicht zuletzt findet sich die »**Vertretung der Interessen**« der Eltern (HH, NW) sowie die »Berücksichtigung« oder »Vertretung« der Interessen der Kinder als umfassende Aufgabe (HH, SL); dabei setzt sich der Elternbeirat »dafür ein, dass der Anspruch des Kindes auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird« (BW) und »wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder beachtet werden« (MV).

Die vorgenannten Zwecksetzungen sind grundsätzlich für Gremien aller Ebenen, wenn auch vor allem für die Einrichtungsgremien formuliert. Speziell für die einrichtungübergreifenden Gremien nennen nur manche Landesrechte ausdrücklich einen Zweck, nämlich die Interessenvertretung der Eltern (BE) gegenüber den Trägern der Jugendhilfe (NW, TH) auch auf Landesebene sowie auf Bundesebene (SL).

## → GESETZGEBUNG // ELTERNBEIRAT UND ELTERNAUSSCHUSS

### Gesetzsystematik

Die Gesetze der Länder fußen auf ihrer originären Gesetzgebungskompetenz, sie systematisieren die Regeln der Elterngremien unterschiedlich und überlassen vieles der Regelung durch die Staatsverwaltung sowie durch Kommunen und Träger.

Das Recht der Elterngremien ist Sache der Länder. Der Bund hat zu den Elterngremien keine Regelung getroffen, die die Länder einschränkt. Das SGB VIII bestimmt zwar, dass die Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie beteiligen soll (§ 22a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB VIII), formuliert aber nicht klar, ob das nur die einzelnen Eltern oder auch die Gremien betrifft.<sup>6</sup>

Die Länder stellen die Regeln der Elterngremien innerhalb der Gesetze in unterschiedliche systematische Zusammenhänge. Oft behandeln die einzelnen Paragraphen das **kollektive Mitwirken** in Gremien kombiniert mit dem **individuellen Mitwirken** der einzelnen Eltern bei der Arbeit der Einrichtung mit ihren eigenen Kindern oder die **Mitwirkung der Kinder** im Zusammenhang mit der **Mitwirkung der Eltern**; meist fokussieren die Bestimmungen auf die Gremien, häufig mit separater Regelung der einrichtungsübergreifenden Gremien.<sup>7</sup> Was die Zuordnung zu Abschnitten, Kapiteln etc. angeht, sehen die Länder öfter

eigene Abschnitte über Mitwirkung und Beteiligung vor (BB, BE, HH, SH, TH) oder regeln die Gremien im Kontext von Organisation und Betrieb (NI, ST, HB), vereinzelt im Kontext der Bildungs- und Erziehungsarbeit (BY).<sup>8</sup>

*» Das Recht der Elterngremien ist Sache der Länder. Der Bund hat zu den Elterngremien keine Regelung getroffen, die die Länder einschränkt.«*

In den Ländern regelt der Gesetzgeber nicht alles selbst, sondern überlässt viele Fragen der Elterngremien der **untergesetzlichen Regelung** durch die Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Staatsverwaltung sowie durch Satzungen der Kommunen und Träger; entsprechende Ermächtigungen oder Öffnungsklauseln enthalten fast alle Landesrechte. Auch den Gremien wird Regelungskompetenz eingeräumt, vor allem bei Geschäftsordnungen. Auch vertragliche Regelungen werden genannt, nämlich Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.<sup>9</sup>

### Zusammensetzung und Zuordnung der Elterngremien

Elterngremien bewegen sich auf und zwischen den Ebenen der Gruppen, Ein-

richtungen, Träger sowie Kommunen (Gemeinde, Stadt, Kreis) bis hin zur Landes- und Bundesebene. Zunächst wird für alle Ebenen aufgezeigt, welcher dieser Organisations- oder Rechteinheiten die Gremien zugeordnet und wie sie zusammengesetzt, anschließend, wie sie gebildet und organisiert sind. Die Zusammensetzung regelt der Staat meist selbst, vereinzelt aber gar nicht (BY, HE) oder nur so, dass er sie der örtlichen Kommune zuweist (HB) oder ausdrücklich den Trägern überlässt (SN).

**Innerhalb der Einrichtung** besteht ein Gremium nur auf Einrichtungsebene. Auf Gruppenebene ist, wenn überhaupt, nur die Versammlung vorgesehen; bisweilen fungiert diese als Gremium nur bei Einrichtungen mit nur einer Gruppe (MV).<sup>10</sup>

**Das reine Einrichtungsgremium** setzt sich aus mindestens zwei (BW) oder drei (RP) Eltern zusammen. Verbreitet sind Einrichtungsgremien mit einer Person pro Gruppe (HH, MV, TH, SL, NI, NW); flexible Regelungen erlauben bis zu zwei Mitglieder je Gruppe (BE) oder regeln, dass das Gremium aus einer Anzahl von Eltern bestehen, die »das Doppelte der Anzahl der Gruppen« beträgt – dabei »soll« jede Gruppe vertreten sein (RP). Wo sich die Zusammensetzung nicht an der Gruppenzahl orientieren kann, weil keine Gruppen gebildet sind oder die Einrichtung dem Konzept der offenen Arbeit folgt, richtet sich die Zahl der Gremienmitglieder nach der Gruppenanzahl vergleichbaren Kriterien.<sup>11</sup> Vereinzelt finden sich Obergrenzen, etwa eine Soll-Grenze von höchstens 15 (MV) oder von bis zu zwei zur Vertretung berufenen Personen bei Kitas bis zu 45 Kindern (BE).

**Gemischte Gremien** kennt immerhin mehr als ein Drittel aller Länder. Diese »auch-Eltern-Gremien« setzen sich aus zur Vertretung bestimmten Personen zusammen, die in drei Fraktionen zerfallen, nämlich Vertreterinnen und Vertreter aus den Kreisen der Eltern und der Beschäftigten sowie des Trägers. Einige Länder regeln die zweite Gruppe als Fraktion der Beschäftigten (BB, BE) bzw. des Personals (NW), andere heben auf alle pädagogischen Kräfte (SH) bzw. Fach- und Betreuungskräfte (NI) ab oder bestimmen allein die »leitende Betreuungskraft« (ST) zur Vertretung. Die zur



Abb. 1: Die Mitglieder des Gremiums werden von allen Eltern der Einrichtung zusammen gewählt oder getrennt nach Gruppen als Gruppenvertreter, die dann das Gremium bilden.

## GESETZGEBUNG // ELTERNBEIRAT UND ELTERNAUSSCHUSS ←



Abb. 2: Während die Zusammensetzung der Gremien weitgehend gesetzlich geregelt ist, wird deren Bildung und Organisation überwiegend untergesetzlich geregelt, ist also nur in einem Teil der Länder und auch dort nur zum Teil in den Gesetzen abgebildet.

Vertretung des Trägers bestimmte oder bestimmten Personen repräsentieren den Einrichtungsträger; vereinzelt sind Vertreterinnen oder Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen, wenn die Kita nicht von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe betrieben wird (SH). Die Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und damit ihr Kräfteverhältnis ergibt sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Quoren sowie geborenen und gekorenen Mitgliedern.<sup>12</sup> Vereinzelt existiert eine Öffnungsklausel, wonach der Träger die Aufgaben des gesetzlichen »auch-Eltern-Gremiums« einem anderen Gremium übertragen kann, falls dieses eine vergleichbare Zusammensetzung aufweist (NI). In zwei Ländern besteht kein »nur-Eltern-Gremium« neben dem gemischten Gremium (BB, ST).

» Die meisten Landesrechte sehen Elterngremien auf Trägerebene nicht ausdrücklich vor, verbieten aber nirgendwo ausdrücklich deren Einrichtung durch trägereigene Normen.«

Neben den einrichtungsweg internen Gremien normieren die meisten Landesgesetze einrichtungsweg übergreifende Gremien, und zwar auf Ebene der Träger, der Kommunen unterschiedlicher Ebenen und des Landes.

Auf Trägerebene findet sich für Träger mit mehr als einer Tageseinrichtung in drei Ländern ein reines Elterngremium (BE, BW, HB). Für die gemischten Gremien ermöglicht eine Regelung (SH) – fakultativ – »über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgehende Zusammenschlüsse von mehreren Beiräten und weitergehende Formen der Mitwirkung«. Die meisten Landesrechte sehen Elterngremien auf Trägerebene nicht ausdrücklich vor, verbieten aber nirgendwo ausdrücklich deren Einrichtung durch trägereigene Normen. Wo kommunale Gremien (siehe gleich) auf der Ebene der Gemeinde bestehen, wirken diese für die gemeindlichen Kitas möglicherweise ähnlich wie Gremien auf Trägerebene.<sup>13</sup>

Auf kommunaler Ebene sehen fast alle Landesrechte reine Elterngremien vor (außer BY, HE). Nur eine kommunale Ebene findet sich in den Stadtstaaten (BE, HB, HH) und in wenigen andere Ländern (BB, SL, SH). Zwei Ebenen, nämlich Elterngremien sowohl auf Gemeinde- wie auf Landkreisebene sehen die meisten Gesetze vor (BW, M-V, NI, RP, SN, ST, TH).<sup>14</sup> Die Gemeindeebene wird auch als örtliche Ebene, die des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt auch als überörtliche oder Jugendamts-ebene oder Ebene des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bezeichnet.<sup>15</sup> Die Gremien der politischen Gemeinde meist aus je einer Person für jede Kita zusam-

men oder aus je einer Vertretung (BB, BE, HH, MV, RP, SL, TH), die wohl aus mehreren Personen bestehen kann (BB).<sup>16</sup> Entsprechendes gilt für die Stadtstaaten (BE, HH). Auch die Gremien auf der Landkreis- bzw. Jugendamts-ebene setzen sich meist aus je einer Person für jede Einrichtung (BB, MV, SH, SL) oder aber je einer Person für jede Gemeinde zusammen (ST, TH).

» Das Hinzuziehen von Vertretungs- und Vertrauenspersonen spezifischer Interessen gehört in einem weiteren Sinn zur Zusammensetzung [...]«

Elterngremien auf Landesebene setzen sich zusammen aus je einer Person oder Vertretung der kommunalen Elterngremien der örtlichen (BB), der überörtlichen (MV, SH, SL) oder der einzigen (BE, HH) kommunalen Ebene.

In einigen Ländern schweigt das staatliche Recht über die Zusammensetzung der Gremien auf kommunaler (BW, RP, NI, SN) bzw. Landesebene (BW, RP, ST, TH) oder überlässt diese ausdrücklich nichtstaatlicher Regelung wie der Geschäftsordnung der Wahlgremien (NW).

Das Hinzuziehen von Vertretungs- und Vertrauenspersonen spezifischer Interessen gehört in einem weiteren Sinn zur Zusammensetzung und findet sich vereinzelt und auf unterschiedlichen Ebenen, etwa die Vertrauensperson der Kinder, die im Interesse der Kinder beratend im reinen Elterngremium mitwirkt (HH) oder ein Vertreter der Standortgemeinde im gemischten Gremium freier Träger (SH), jeweils auf Einrichtungsebene. Zu den Beratungen des Kommunal- wie des Landesgremiums soll auch eine Vertretungsperson der Personensorgeberechtigten, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden (MV).

#### Bildung der Gremien

Während die Zusammensetzung der Gremien weitgehend gesetzlich geregelt ist, wird deren Bildung und Organisation überwiegend untergesetzlich geregelt, ist also nur in einem Teil der Länder (gar nicht etwa in BY) und auch dort nur zum Teil in den Gesetzen abgebildet (sehr wenig etwa in HE, NI).

## → GESETZGEBUNG // ELTERNBEIRAT UND ELTERNAUSSCHUSS



**Abb. 3: Gemischte Gremien setzen sich aus zur Vertretung bestimmten Personen zusammen, die in drei Fraktionen zerfallen: Vertreter/innen aus den Kreisen der Eltern, der Beschäftigten und des Trägers.**

Der Vorgang der Bildung der Gremien ist ein Ablauf, der Anfang und Ende der **Amtszeit** markiert. Die Amtszeit des Gremiums dauert in den meisten Ländern **1 Jahr, in manchen 2 Jahre** (etwa SL, ST, TH); nicht für alle Gremien ist überall eine Amtszeit ausdrücklich geregelt.<sup>17</sup> Die Mitgliedschaft im reinen Eltern-Gremium oder in der Eltern-Fraktion eines gemischten Gremiums endet, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Einrichtung besucht – diese Regelung findet in etlichen Landesgesetzen, für einrichtungsinterne Gremien (etwa BW, SL, RP) wie für einrichtungsübergreifende (etwa BB, SH, TH); entsprechendes gilt für die Mitglieder der Eltern-Fraktion eines gemischten Gremiums.

» *Das reine Elterngremium auf Einrichtungsebene kommt allein durch Wahl zustande.*«

**Einrichtungsintern** bilden die Eltern die »**Versammlung**«. Diese wird nicht gewählt, sondern besteht von Rechts wegen aus den Eltern. Manche Länder sprechen einfach von den »Eltern«, die eingeladen werden oder wählen, und verwenden die Begrifflichkeit »Versammlung« gar nicht (BW, NI, TH).

Das **reine Elterngremium** auf Einrichtungsebene kommt allein durch Wahl zustande. Die Versammlung wählt Eltern als Vertreterinnen oder Vertreter bzw. eine Vertretung.<sup>18</sup> Die Mitglieder des Gremiums werden **von allen Eltern der Einrichtung zusammen gewählt oder getrennt nach Gruppen als Gruppenvertreter, die dann das Gremium bilden**. Das Gremium besteht so oder so aus den gewählten Personen. Versammeln sich die Eltern nur auf **Gruppenebene** (HH, MV), wählt diese Versammlung

die Personen zur Vertretung der Gruppe, die dann das Einrichtungsgremium (BE, MV, NI, TH). Besteht die Versammlung nur auf **Einrichtungsebene** (RP, SH), wählen nach dem Wortlaut des Gesetzes alle Eltern zusammen das Gremium auf Einrichtungsebene (etwa HB, RP), doch handelt es sich im Ergebnis immer um eine Kombination von Gruppen- und Einrichtungsebene.<sup>19</sup> Nur wo **Einrichtungs- und Gruppenebene nicht unterschieden** sind, weil die Einrichtung keine feste Gruppenstruktur hat oder nur eine Gruppe oder nur zwei oder gar keine feste Gruppenstruktur, erfolgt die Wahl der zur Vertretung berufenen einzelnen Personen zusammen für die ganze Einrichtung durch eine Versammlung oder getrennt für die Bereiche Krippe, Kita und Hort (vgl. HH, MV, SL, TH).

Das **gemischte** Einrichtungsgremium (**auch-Eltern-Gremium**) wird teils durch Wahl, teils anders bestimmt. Wie Vertreter des Trägers sowie des Personals bzw. der Fachkräfte bestimmt werden, sagen die Gesetze nur teilweise (BB, BE: Wahl aus dem Kreis der Beschäftigten). Bei der Vertretung der Eltern gibt es Varianten. Teils fungiert das reine Elterngremium ohne weitere Wahl als Eltern-Fraktion des gemischten Gremiums (NI, SH), teils bestimmt das nur-Eltern-Gremium Personen zu seiner Vertretung im auch-Eltern-Gremium (NW); vereinzelt lässt das Gesetz offen, wer »aus dem Kreis der Eltern« wählt (BE). Wo kein reines Elterngremium besteht, wählt die Versammlung die Eltern-Fraktion (BB, ST).<sup>20</sup>

Die **Elterngremien auf einrichtungsübergreifenden Ebenen** werden meist direkt oder indirekt durch Wahl gebildet. Es handelt sich nahezu ausschließlich um **nur-Eltern-Gremien**. Wo einrichtungsübergreifende **gemischte Gremien** vorgesehen sind (s.o.), ist nur

von »zusammenschließen« (etwa SH) die Rede und die Gremienbildung gesetzlich nicht weiter geregelt.

**Trägergremien** berühren die Einrichtungs- und die Kommunalebene: Die Einrichtungs-Gremien wählen je ein Mitglied in das Träger-Gremium (BE, HB). Vereinzelt sind Träger- und Kommunalebene verbunden, indem die Trägergremien einer Gemeinde kraft Gesetz eine Arbeitsgemeinschaft bilden (HB).<sup>21</sup>

**Kommunalgremien** berühren die Einrichtungs- und die Landesebene.

**Einrichtungs- und Kommunalebene:** Zur Vertretung der Eltern der Einrichtung im entsprechenden Kommunalgremium wird von der Elternschaft oder durch deren gewählte Vertreter (etwa ST), durch die Eltern direkt (BB) bzw. durch das Einrichtungsgremium (etwa BE, HH, MV) jeweils eine Person als Mitglied gewählt. Alternativ wählen die (gewählten Mitglieder der) Einrichtungsgremien jedes Kreises bzw. Jugendamtsbezirks im Rahmen einer Vollversammlung das Kommunalgremium (etwa SH, NW). Dritte Alternative ist, dass die Vorsitzenden der Einrichtungsgremien – ohne weitere Wahl – die Kommunalgremien bilden (etwa TH). Wo Kommunalgremien auf Gemeinde- und Kreisebene<sup>22</sup> bestehen, wählen die Gemeindegremien das Kreisgremium (etwa ST) oder bilden die vom Gemeindegremium gewählten Gemeindegremien ohne weitere Wahl das Kreisgremium (etwa TH).

**Kommunal- und Landesebene:** Die kommunale Ebene entsendet die Vertretung für das Landesgremium, die aus einem (etwa BE, HH, NW) oder je zwei Mitgliedern (MV) des Kommunalgremiums besteht. Die zu entsendenden Personen werden durch Wahl bestimmt. Alternativ bilden die Vorsitzenden bzw. Sprecher der Kommunalgremien ohne weitere Wahl das Landesgremium (etwa SL, TH).

» *Nur untergesetzlich geregelt ist eine etwa zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Beteiligung bei Einrichtungsgremien [...].*«

**Bildung obligatorisch oder fakultativ, Quoren:** Ob die Gremien der verschiedenen Ebenen wirklich gebildet werden, hängt davon ab, ob das Recht ihre Bil-



## GESETZGEBUNG // ELTERNBEIRAT UND ELTERNAUSSCHUSS ←

dung obligatorisch oder nur fakultativ vorsieht, und ob sich im Fall der betreffenden Wahl das zur Gültigkeit erforderliche Quorum der Wahlberechtigten beteiligt. Die Bildung der **einrichtungswegigen** Gremien sehen die Landesgesetze **obligatorisch** vor (vgl. nur BY, BW).<sup>23</sup> Bei der Bildung **einrichtungswegiger** Gremien ist der Verpflichtungsgrad sehr unterschiedlich.<sup>24</sup> Nur untergesetzlich geregelt ist eine etwa zur Gültigkeit der Wahl erforderliche **Beteiligung** bei Einrichtungsgremien, zum Beispiel, dass ein Fünftel der Kinder, die die Einrichtung besuchen, durch Erziehungsberechtigte vertreten sein muss (SL). Gesetzlich fordern einige Länder **Quoren** zur Gültigkeit der Wahl der Kommunal- und Landesgremien. So setzt die Gültigkeit die Beteiligung mindestens der Hälfte (NI) oder von 15% (NW) der wahlberechtigten Einrichtungen- bzw. Kommunalgremien voraus. ■

## Fußnoten

- 1 In den Ländern enthält die amtliche Abkürzung der Gesetze nur teilweise ein klares Landeskürzel. Vereinzelt enthält das Gesetz keine amtliche Abkürzung. Der Beitrag verwendet daher einheitlich – in einem Klammerzusatz – den zweiten Teil der ISO-3166-2-Codes (von der Internationalen Organisation für Normung [ISO] geschaffenen Länderkürzel [ISO 3166: Standard für die Kodierung von geografischen Einheiten, konkret dessen zweiten Teil ISO 3166-2: Standard für subnationale Einheiten und von Staaten abhängige Gebiete]): Baden-Württemberg – KiTaG (BW); Bayern – BayKiBiG (BY); Berlin – KitaFöG (BE); Brandenburg – KitaG (BB); Bremen – BremKTG (HB); Hamburg – KibeG (HH); Hessen – HKJHG (HE); Mecklenburg-Vorpommern – KiföG M-V (MV); Niedersachsen – KiTaG (NI); Nordrhein-Westfalen – KiBiz (NW); Rheinland-Pfalz – Kindertagesstättengesetz (juris-Abkürzung: KTagStG RP) – KTagStG (RP); Saarland – SKBBG (SL); Sachsen – SächsKitaG (SN); Sachsen-Anhalt – KiFöG (ST); Schleswig-Holstein – KiTaG (SH); Thüringen – ThürKitaG (TH).
- 2 Zugrunde liegt eine im Mai 2018 aktualisierte Recherche der Landesgesetze in den Webseiten der Bundesländer; siehe die Zusammenstellung des Autors in der Kommentierung zu § 26 SGB VIII in Jans/Happe (erscheint voraussichtlich mit der 60. Lieferung).
- 3 Ausgewertet wurden folgende Vorschriften: **BB** §§ 4 bis 6a, 23; **BE** §§ 3, 14 f., 23; **BW** §§ 5, 9 nebst Richtlinie nach § 5; **BY** Art. 14 nebst Ausführungsverordnung; **HB** §§ 7, 13, 19; **HH** §§ 23 bis 25, 30; **HE** § 27; **MV** §§ 8, 24; **NI** § 10; **NW** §§ 1, 9a, 9b; **RP** §§ 3, 16 nebst Elternausschuss-Verordnung; **SH** §§ 14, 17–18, 21, 31; **SL** §§ 4, 9 nebst Verordnung aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 5; **SN** § 6 nebst Empfehlung zum Qualitätsmanagement; **ST** §§ 12 f., 19; **TH** §§ 1, 12 f., 20, 29, 34 f. nebst Kita-Verordnung.
- 4 Entweder lautet die Formulierung »Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind [...]« oder »Eltern [...] sind auch [...]« oder es wird statt von Eltern

von Personensorgeberechtigten oder auch von Erziehungsberechtigten gesprochen. Eltern ohne Sorgerecht sind nirgends ausdrücklich erwähnt, bloß Erziehungsberechtigte nirgends ausdrücklich ausgeschlossen.

- 5 Z.B. »Personen zur Vertretung der Gruppe« (MV), »Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher« (NI, NW), »Elternsprecherin oder Elternsprecher« (ST, TH), Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen, Elternvertreterinnen oder Elternvertreter (BE), Elternvertretung (SH) oder schlicht Mitglied (TH).
- 6 Das originäre Recht der Gesetzgebung zum Kinderförderungsrecht steht den Ländern zu, solange und soweit, der Bund nicht von seiner Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch macht.
- 7 In allen Landesgesetzen enthalten die Paragraphen Überschriften. Die Überschriften der Paragraphen nennen entweder kollektive Akteure (Gremien) oder Handlungsbereiche (Mitwirkung, Beteiligung) oder kombinieren Beides; vereinzelte Varianten sind »Bildungs- und Erziehungspartnerschaft« (MV) »Eltern- und Kindermitwirkung« (SN, TH) und »Mitwirkungsrechte von Eltern« (HH).
- 8 Sonst finden sich die Gremiennormen ganz ohne systematische Zuordnung (BW, MV, SL) oder mit anderen mehr oder weniger allgemeinen Bestimmungen (NW, RP, SN, HE).
- 9 Rechtsverordnungen: BB, MV, RP, SL, TH; Verwaltungsvorschriften: BW; Regelung durch Kommunen als solche: HB; Regelung durch Träger: HB, HE, NI, NW, SN; Geschäftsordnungen: NW, SH, ST, TH; vertragliche Regelungen: HH. Die Regelungskompetenz der Träger ergibt sich, wo ausdrückliche Regelungen nicht bestehen, aus deren kommunalem oder religionsrechtlichem Selbstverwaltungsrecht oder aus ihrer Privatautonomie. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zu den Kirchen bzw. den israelitischen Kultusgemeinden gehören, und häufig als Einrichtungsträger fungieren, nennen die Landesrechte unmittelbar in den Vorschriften zu Elterngremien nicht. Vertragliche Regelungen kommen vor allem dort in Betracht, wo Leistungserbringungs- oder Finanzierungsverträge auch für Kitas vorgeschrieben oder üblich sind.
- 10 Vereinzelt kann auch auf Einrichtungsebene ein Gremium fehlen, wenn, theoretisch auch bei mehreren Gruppen die Repräsentanz der Eltern aus nur einer zur Vertretung bestimmten Person bestehen kann (SH: Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin).
- 11 Kriterium ist die Gruppenzahl, die sich aus der für die Kita geltenden Betriebslaubnis ergibt (SL) oder die Zahl von je einem Mitglied pro betreute 20 (TH) oder 25 (HH) Kinder.
- 12 Zu drei gleichen Teilen (BB, SH), zu gleichen Teilen Eltern und Beschäftigte sowie für den Träger eine Person (BE), zu gleichen Teilen Eltern und pädagogische Kräfte (SH für den Fall der gemeinschaftlich von Eltern getragenen Kita), alle Gruppensprecherinnen und -sprecher sowie eine vom Träger bestimmte Zahl der Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers (NI); mindestens zwei Elternvertreterinnen- und -vertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Trägervertretung (ST); Gesetz nennt keine Zahlen (NW).
- 13 BE (einrichtungswegig »Elternbeirat«, einrichtungswegig »Elternausschuss«), HB (»Gesamtelternvertretung«), SH (einrichtungswegig »Beirat«, einrichtungswegig »Elternvertretung«)
- 14 Vereinzelt kann auf Gemeindeebene eine Versammlung der Einrichtungsgremien bestehen (etwa NW).
- 15 Die Gemeinde bildet die örtliche kommunale, der Kreis die überörtliche kommunale Ebene. Das ist zu unterscheiden von den Trägern der Jugendhilfe, nämlich den örtlichen (meist der Kreis) und den überörtlichen (meist das Land).
- 16 Zum Stimmrecht siehe Teil 2 zu den Handlungsgrundlagen der Gremien.
- 17 Wählt ein 2-Jahres-Gremium seinen Vorsitz nur für ein Jahr, und bilden die Vorsitzenden dann einrichtungswegige Gremien, »amtieren« diese beiden Ebenen unterschiedlich lang (vgl. TH).
- 18 Eltern bzw. Versammlung wählen »aus ihrer Mitte« (etwa SL) oder »ihren Reihen« (etwa MV). Ob sie nur in Abwesenheit oder auch per Briefwahl wählen beziehungsweise ob und wann auch Abwesende gewählt werden können, regeln die staatlichen Normen nur selten (etwa RP).
- 19 Auch in diesem Fall muss nämlich die wählende Versammlung darauf achten, dass jede Gruppe vertreten ist (RP). Spricht das Gesetz nur von einer Versammlung auf Einrichtungsebene, ist nicht ausgeschlossen, dass die kommunale Regelung die Versammlung auf Gruppenebene regelt (HB). Wählt ganz allgemein die Versammlung der Eltern aus ihrer Mitte einen Ausschuss, regelt die zugehörige Verordnung dies wahrscheinlich dahin, dass jede Gruppe aus ihrer Mitte Personen zur Vertretung der Gruppe in den Ausschuss wählt (SL). Gruppen- und Einrichtungsebene werden auch kombiniert, wenn »die Eltern der Einrichtung« die Versammlung bilden und diese aus jeder Gruppe Personen zur Vertretung wählt (etwa BE, NW).
- 20 Sofern in einer Einrichtung mehrere Gruppen gebildet werden, geschieht dies durch die Wahl von zur Vertretung der einzelnen Gruppen bestimmten Personen (ST) bzw. »kann« die Versammlung auf Gruppenebene stattfinden »kann« (BB).
- 21 Je nach Einordnung der Elterninitiativen gehören diese bereits durch die Einrichtungsgremien (HB: »Gesamtelternvertretungen«) zur Arbeitsgemeinschaft oder wählen und entsenden Vertreter (HB: der »gemeinnützigen Elternvereine«).
- 22 Siehe oben bei Anm. 14 bis 16.
- 23 Wo sich die Formulierung von einem »Recht, einen Elternbeirat zu bilden« findet, über das »die Eltern durch den Träger [...] zu informieren (...)« sind (TH), wird das individuelle Recht der Eltern betont, nicht die Pflicht zur Bildung des Gremiums relativiert.
- 24 **Kommunalgremien** »müssen« teils (BE, HB, HH, SH, SL, ST), teils »sollen« (RP) oder »können« (BB, BW, MV, NI, NW, SN, TH) Elterngremien gebildet werden. Im Fall des Ermessens (»soll«, »kann«) liegt die Entscheidung in der Hand der Kita-Elterngremien (BW, MV, NI, NW, RP, TH) oder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (BB).
- Landesgremien** »müssen« überwiegend (BB, BE, HH, MV, NW, SH, SL, ST), vereinzelt »sollen« (RP) oder »können« (BW) sie eingerichtet werden, wobei die Ermessensentscheidung (»können«, »sollen«) über die Bildung bei den Elterngremien (BW, RP, TH) liegt.
- Die Trägergremien sind teils obligatorisch zu bilden (HB), teils fakultativ (BE, SH, BW), etwa auf Wunsch der Elternversammlungen (BE). Ihre Zusammensetzung »soll« derjenigen der einrichtungsbezogenen Gremien entsprechen (ST) oder ist festgelegt, z.B. ein Mitglied pro Einrichtung (BE).